

Finanzordnung

des 1. BC Beuel 1955 e.V.

Stand 19.04.2016

Unter Zugrundelegung des §7 der Satzung des 1. BC Beuel erhält die Finanzordnung folgende Fassung:

1. Grundsätze der Haushalts-und Kassenführung

- 1.1 Für jedes Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des erweiterten Vorstands ein ordentlicher Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 1.2 Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushalts für die vorgesehenen Zwecke nicht aus, so kann auf Vorschlag des Kassenwarts der erweiterte Vorstand einen Ausgleich durch freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die Gesamtsumme nicht überzogen wird.
- 1.3 Soll die genehmigte Gesamtsumme des Haushaltplans wesentlich überschritten werden, muss der erweiterte Vorstand einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt vorlegen und genehmigen lassen.
- 1.4 Die Verfügungsberechtigten über das Vereinskonto werden vom erweiterten Vorstand festgelegt, aktenkundig gemacht und können jederzeit durch den erweiterten Vorstand geändert werden.
- 1.5 Alle Buchungen erfolgen unter Zugrundelegung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplans.
- 1.6 Um einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer Spielsaison zu erhalten, legt der Kassenwart dem erweiterten Vorstand eine Übersicht mit Stand 30.06. eines Jahres in der darauffolgenden Vorstandssitzung vor.
- 1.7 Die ehrenamtlichen und honorierten Mitarbeiter des Clubs sind im Rahmen des Haushaltplans berechtigt, Ausgaben zu tätigen, soweit sie vom Haushaltplan dem Grundsatz nach genehmigt sind (z.B. Porto,
- 1.8 Über die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 1.9 Der Abschluss von Verträgen, sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist durch den erweiterten Vorstand zu regeln und aktenkundig zu machen.

2. Zahlungsverkehr

- 2.1 Der Zahlungsverkehr hat möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Geldinstitut zu erfolgen, bei dem das Konto des 1. BC Beuel geführt wird.
- 2.2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

- 2.3 Die Belege müssen Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.4 Die Einzel- und Sammelabrechnungen sind auf den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Formularen zu tätigen. Auf dem Formular Fahrten- und Auslagenabrechnung ist nur eine Maßnahme abzurechnen.
- 2.5 Der durch die Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag (siehe §7 Satzung) und die Aufnahmegebühr werden jährlich zweimal (Januar und Juli) durch Bankeinzug dem Clubkonto gut geschrieben. Für neue Mitglieder, die als Fördermitglieder eintreten, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ erhoben.
- 2.6 Kann beim Bankeinzugsverfahren die berechtigte Forderung nicht eingezogen werden, sind die entstandenen Kosten durch den Kontoinhaber zu erstatten. Eine Bearbeitungsgebühr von 3€ wird für die 1. Mahnung, von 5€ für die 2. Mahnung erhoben.
- 2.7 Wechsel im Mitgliedstatus von aktiv zu Fördermitglied ist zweimal jährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich. Der Wechsel muss der Geschäftsstelle vier Wochen vor dem genannten Termin schriftlich mitgeteilt werden. Der Wechsel von Fördermitglied zu aktiv ist zu jedem Monatsersten möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

3. Gewährung von Zuschüssen

- 3.1 Alle Kostenerstattungen erfolgen im Rahmen des Haushaltplans und sind als Zuschüsse zu den tatsächlichen Kosten zu betrachten. Sie dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds des erweiterten Vorstands erstattet werden.
- 3.2 Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Höhe der Erstattung bei Wettkampfteilnahme, Aus- und Fortbildung
- 3.3 Die Abrechnung der Kosten erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Rechnungsstellung, nachdem die Richtigkeit vom zuständigen Vorstandsmitglied bestätigt wurde. Kosten aus dem 1. Halbjahr sind bis zum 25.06. und die aus dem 2. Halbjahr bis zum 24.12. dem Kassenwart vorzulegen. Wird die Frist überschritten, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten, es sei denn der erweiterte Vorstand stimmt der Erstattung zu.

4. Allgemeines

- 4.1 Änderungen der Finanzordnung gemäß §7 der Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.2 Die Finanzordnung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 20.04.2016 in Kraft.